

Mittheilung des Senats

vom 2. Mai 1884.

1. Aufhebung der Umsatzsteuer und Einführung einer Firmensteuer.

Die Handelskammer, zum Gutachten über den von der Steuerdeputation erstatteten, die Umsatzsteuer betreffenden Bericht aufgefordert, hat dem Senate, nach vorgängiger Vernehmung des Kaufmannskongresss und mit dessen Zustimmung, ein Projekt unterbreitet, welches die völlige Aufhebung der Umsatzsteuer und deren Ersetzung durch eine kaufmännische Gewerbesteuer (Firmensteuer) bezweckt. Das Projekt lautet in seinen von der Handelskammer formulirten Grundzügen wie folgt:

1) Die in die Handelsregister des bremischen Staates eingetragenen Kaufleute und Handelsgesellschaften, desgleichen die in dieselben eingetragenen Zweigniederlassungen auswärtiger Handelsgesellschaften sind zur Entrichtung einer Firmensteuer verpflichtet.

2) Die Steuer wird von den einzelnen Firmen, ohne Rücksicht auf die Zahl der Theilnehmer erhoben.

3) Die Veranlagung der Steuer erfolgt in fünf Steuerabtheilungen. Die Einreihung der Firmen in dieselben erfolgt je nach dem Umfang der von ihnen betriebenen Geschäfte, in der Weise, daß in die fünfte Abtheilung nur die geringfügigsten, in die Abtheilungen IV., III., II. und I. aber die anderen Geschäfte, je nachdem ihr Umfang ein bedeutenderer, in aufsteigender Reihe aufgenommen werden, mithin der ersten Abtheilung nur die Geschäfte zugewiesen werden, welche einen ganz besonders großen Umfang aufweisen.

4) Die Besteuerung findet in den einzelnen Abtheilungen je nach einem Mittelsatz statt, welchen die der betreffenden Abtheilung zugewiesenen Firmen im Durchschnitt aufzubringen haben. Dieser Mittelsatz wird mit der ehemaligen Anzahl der der betreffenden Abtheilung eingereihten Firmen multipliziert. Das Ergebnis dieser Berechnung enthält die ehemalige Summe, welche die einzelne Abtheilung an Firmensteuer aufzubringen hat.

5) Die Vertheilung der Summe, welche eine bestimmte Abtheilung aufzubringen hat, geschieht in der Weise, daß zunächst davon ausgegangen wird, daß jede in die Abtheilung aufgenommene Firma den Mittelsatz der Abtheilung entrichtet. Da jedoch der Umfang, worin jede einzelne Firma ihr Geschäft betreibt, ein sehr verschiedener ist, so ist von denjenigen, welche den Mittelsatz nur schwer aufbringen würden, ein bestimmter niedrigerer Satz zu zahlen. Der Ausfall, welcher hierdurch entsteht, muß durch höhere Beiträge derjenigen gedeckt werden, welche vermöge ihres stärkeren Gewerbebetriebes mehr als den Mittelsatz zahlen können.

Die Entrichtung der Steuer erfolgt in Vierteljahrszahlungen und zwar an den ersten 10 Tagen des laufenden Quartals durch Abführung derselben seitens des Steuerpflichtigen an das Generalsteuerramt.

6) Es beträgt

	der Mittelsatz	der niedrigste Satz
für die Abtheilung I	M. 3000	M. 1500
" " II	" 1000	" 500
" " III	" 300	" 150
" " IV	" 100	" 50
" " V	" 20	" 10

7) Die zu den einzelnen Abtheilungen gehörigen Firmen bilden je eine Steuergesellschaft, deren Bezirk das ganze Staatsgebiet umfaßt. Diesen Steuergesellschaften liegt die Vertheilung der Steuer unter sich in Gemäßheit der vorhergehenden Bestimmungen ob. Sie ernennen zu diesem Behufe Abgeordnete, welche auf je drei Jahre gewählt werden.

Für die beiden oberen Abtheilungen sind je 7 Abgeordnete, für die drei unteren Abtheilungen je 11 Abgeordnete zu erwählen.

8) Jedem Steuerpflichtigen wird vor dem Eintritt des ersten Zahlungstages bekannt gemacht, wieviel er an Gewerbesteuer für ein Jahr zu entrichten habe.

Wer sich durch die ihm auferlegte Steuer beschwert fühlt, hat sich dieserhalb an die Steuerdeputation zu wenden. Dieselbe hat die Reklamation zunächst den Abgeordneten der betreffenden Abtheilung zur Erklärung vorzulegen. Finden diese die Reklamation begründet, so muß die zugestandene Ermäßigung auf eine zu diesem Behufe zu führende Abgangsliste gebracht, für das folgende Jahr aber der aufzubringenden Steuersumme zugeschlagen werden. Lehnen die Abgeordneten eine Ermäßigung ab, so sind die Gründe für die Ablehnung der Steuerdeputation mitzutheilen, worauf dieselbe über die Reklamation befindet. Inzwischen muß der Reklamant unter Vorbehalt des Ersatzes die Steuer, soweit sie fällig wird, vorläufig abtragen.

Der Grundgedanke des Vorschlags besteht also darin, daß alle in das Handelsregister eingetragenen Firmen eine Jahresabgabe entrichten sollen, deren Gesamtertrag den durch Aufhebung der Umsatzsteuer entstehenden Ausfall zu decken vermag. Diese Abgabe soll in fünf Hauptabstufungen und innerhalb derselben in weiteren Unterabstufungen nach dem Geschäftsumfange auf die einzelnen Pflichtigen vertheilt und diese Vertheilung unter Leitung der Staatsorgane von gewählten Vertrauensmännern der Pflichtigen vorgenommen werden.

Der Senat erblickt in diesem Vorschlage ein Auskunftsmitel, welches den Vorzug verdient vor allen Versuchen, die bestehende Umsatzsteuer den veränderten Verkehrsverhältnissen anzupassen und dem Rückgange ihrer Erträge durch Ausdehnung der Abgabe auf die für fremde Rechnung hier stattfindenden Verkäufe entgegenzuwirken. Durch die beantragte Maßregel wird die nachtheilige Wirkung, welche die Besteuerung des einzelnen Geschäftsabschlusses ausübt, mit einem Schlage beseitigt und das Mißverhältnis aufgehoben, welches darin besteht, daß der hiesige Verkäufer von jedem seiner Umsätze eine Steuer zu entrichten hat, von welcher der Auswärtige, der sich eines hiesigen Agenten bedient, frei bleibt. Der finanzielle Ertrag der Steuer wird unabhängig gemacht von der Entwicklung derjenigen Verkehrsformen, welche der Umsatzsteuer sich entziehen. Der bremischen Börse wird die Möglichkeit eröffnet, Geschäftszweige zu kultiviren, welche unter dem System der Umsatzsteuer überhaupt nicht existiren können. Die Belastung des kaufmännischen Gewerbetriebes bleibt der Ziffer nach die nämliche, aber sie wird, bei sachkundiger und billiger Veranlagung, in gerechterer Weise vertheilt, indem sie auch solche Kreise des Handelsstandes umfaßt, welche, ungeachtet ihres gleichen Interesses an dem Gedeihen des hiesigen Places, zur Umsatzsteuer nicht herangezogen werden. Allerdings wird von der sachkundigen und billigen Veranlagung der Firmensteuer der heilsame Erfolg der Reform bedingt sein; der Senat glaubt aber, daß man in dieser Beziehung vertrauen darf auf die Einsicht und den Gemeingeist der Bürger, in deren Hände das Geschäft der Einschätzung gelegt werden soll.

Um eine verfassungsmäßige Beschlußfassung über diese wichtige Angelegenheit herbeizuführen, hat der Senat einen Gesetzentwurf wegen Einführung einer Firmensteuer und einen andern wegen Aufhebung der Umsatzsteuer ausarbeiten lassen. Beide Entwürfe stehen selbstverständlich in unzertrennlichem Zusammenhange, so daß mit der Ablehnung des einen Entwurfs auch der andere fallen würde. Der zweite Entwurf bedarf keiner Erläuterungen; dem ersteren sind Motive beigelegt, aus welchen sich ergibt, welche Abänderungen und Zusätze der Senat zu den von der Handelskammer vorgelegten Grundzügen für erforderlich erachtet hat.

Der Senat hat sowohl der Steuerdeputation als der Handelskammer und der Gewerbekammer die Gesetzentwürfe vorab mitgetheilt; die ersteren haben ihre Zustimmung zu den Entwürfen ausgesprochen, die Gewerbekammer hat in einem hierneben angeführten Gutachten zu einzelnen Punkten Bedenken erhoben, über welche in den Motiven zu dem Gesetzentwürfe I. das Erforderliche bemerkt worden ist.

I. Gesetzentwurf, die Firmensteuer betreffend.

Rom

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Die in die Handelsregister des Bremischen Staats eingetragenen Kaufleute, Handelsgesellschaften und Zweigniederlassungen auswärtiger Kaufleute und auswärtiger Handelsgesellschaften sind zur Entrichtung einer Firmensteuer verpflichtet.

Befreit von dieser Steuer sind diejenigen, welche in Verbindung mit einem Handwerksbetriebe gewerbsmäßig Handelsgeschäfte betreiben, wenn anzunehmen ist, daß ihr jährlicher Umsatz in diesen Handelsgeschäften den Betrag von fünftausend Mark nicht übersteigt.

§ 2.

Der Ertrag der Firmensteuer soll mindestens sechshunderttausend Mark für das Jahr ergeben.

Von sechs zu sechs Jahren, zuerst im Rechnungsjahre 1890/91, wird durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft bestimmt, ob diese Ziffer für die folgenden sechs Rechnungsjahre abgeändert werden soll.

§ 3.

Die Firmensteuer wird von den einzelnen Firmen, ohne Rücksicht auf die Zahl der Theilnehmer, erhoben.

§ 4.

Die steuerpflichtigen Firmen bilden fünf Abtheilungen nach Maßgabe des Umfanges der von ihnen betriebenen Geschäfte.

Diejenigen Firmen, deren Geschäftsbetrieb ein besonders umfangreicher ist, werden in die erste Abtheilung und die übrigen Firmen, je nach dem größeren oder geringeren Umfange ihrer Geschäfte, in absteigender Abstufung in die übrigen Abtheilungen eingereiht.

§ 5.

Jede der fünf Abtheilungen hat eine Steuersumme aufzubringen, welche gleich ist der Zahl ihrer Mitglieder multipliziert mit dem im § 6 für die betreffende Abtheilung vorgeschriebenen mittleren Steuerfusse.

Die Umlegung dieser Steuersumme auf die Mitglieder der Abtheilung findet in der Weise statt, daß der Regel nach jedes Mitglied den mittleren Steuerfuß seiner Abtheilung zu entrichten verpflichtet ist. Dieser Steuerfuß kann jedoch für solche Mitglieder, deren Geschäftsbetrieb den für die Abtheilung anzunehmenden durchschnittlichen Umfang nicht erreicht, auf einen geringeren Betrag und äußersten Falls bis auf die Hälfte ermäßigt werden. Der dadurch entstehende Ausfall muß durch höhere Besteuerung derjenigen Mitglieder derselben Abtheilung beglichen werden, deren Geschäftsbetrieb den für die Abtheilung anzunehmenden durchschnittlichen Umfang übersteigt. Jedoch soll der Höchstbetrag der Steuer in der ersten Abtheilung die Summe von zehntausend Mark und in den übrigen Abtheilungen die Hälfte des mittleren Steuerfußes der nächsten höheren Abtheilung nicht erreichen.

§ 6.

Der mittlere Steuerfuß beträgt

in der ersten Abtheilung dreitausend Mark,
in der zweiten Abtheilung tausend Mark,
in der dritten Abtheilung dreihundert Mark,
in der vierten Abtheilung hundert Mark,
in der fünften Abtheilung zwanzig Mark.

Wenn bei diesen Steuerfüßen ein Ertrag von sechshunderttausend Mark nicht erzielt werden kann, bleibt es vorbehalten die Steuerfüße durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft verhältnismäßig zu erhöhen.

§ 7.

Die Einreihung der Firmen in die fünf Abtheilungen geschieht jährlich vor Beginn des Rechnungsjahrs durch eine Einreihungskommission, welche aus drei

Mitgliedern der Steuerdeputation und je zwei Vertrauensmännern der fünf Abtheilungen (§ 9) besteht. Diese Kommission hat auch darüber zu entscheiden, welche Firmen nach § 1 Absatz 2 von der Steuer befreit sind.

Unter den drei Mitgliedern der Steuerdeputation muß eins dem Senate angehören. Dasselbe führt den Vorsitz.

Die Kommission entscheidet nach freiem Ermessen. Sie faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der Anwesenden. Wenn trotz wiederholter Abstimmung Stimmenmehrheit nicht zu erlangen ist, gilt derjenige Antrag für angenommen, auf den die meisten Stimmen sich vereinigen. Ergiebt sich trotz wiederholter Abstimmung Stimmengleichheit für zwei oder mehrere Anträge, so entscheidet der Vorsitzende.

§ 8.

Die Umlegung der Steuer geschieht jährlich vor Beginn des Rechnungsjahrs innerhalb jeder Abtheilung durch die Vertrauensmänner derselben (§ 9) unter dem Vorstehe eines dem Senate angehörenden Mitgliedes der Steuerdeputation.

Die Vertrauensmänner entscheiden nach freiem Ermessen. Sie fassen ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der Anwesenden. Der Vorsitzende nimmt an den Abstimmungen keinen Theil.

Wenn trotz wiederholter Abstimmung Stimmenmehrheit nicht zu erlangen ist, gilt derjenige Antrag für angenommen, auf welchen die meisten Stimmen sich vereinigen. Ergiebt sich trotz wiederholter Abstimmung Stimmengleichheit für zwei oder mehrere Anträge, so entscheidet der Vorsitzende.

§ 9.

Jede der fünf Abtheilungen wählt aus ihren Mitgliedern unter der Leitung eines Mitgliedes der Steuerdeputation Vertrauensmänner nach folgenden Bestimmungen:

- a. Die erste und die zweite Abtheilung wählen je sieben, die übrigen Abtheilungen je elf Vertrauensmänner auf die Dauer von drei Jahren. Die Vertrauensmänner sind nach Ablauf der drei Jahre wieder wählbar.
- b. Wählbar ist, wer die zum Eintritt in die Bürgerschaft erforderlichen Eigenschaften besitzt. Mitglieder der Steuerdeputation sind nicht wählbar. Mit dem Verluste einer zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft erlischt das Mandat.
- c. Scheidet ein Vertrauensmann vor Ablauf der drei Jahre aus, so wird für den Rest der Zeit ein Nachfolger gewählt.
- d. Die Wahl erfolgt vermittelst Stimmzettel. Jeder Firma wird zu dem Behufe ein Stimmzettel, welcher zugleich als Legitimation für den Wahlberechtigten dient, zugestellt. Jeder Wähler kann auf seinen Stimmzettel so viel verschiedene Namen verzeichnen, als Vertrauensmänner von seiner Abtheilung zu wählen sind.
- e. Bei der Wahl entscheidet die relative Mehrheit und bei Gleichheit der Stimmen das Loos.
- f. Diejenigen beiden Vertrauensmänner einer jeden Abtheilung, welche die meisten Stimmen erhalten haben, sind Mitglieder der Einreichungskommission. Scheidet einer derselben vor Ablauf der dreijährigen Frist aus, so tritt an seine Stelle derjenige, welcher nach ihm die meisten Stimmen erhalten hat.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Loos.

- g. Vor dem Beginn der Wahl bezeichnet die Wahlversammlung eines oder einige Mitglieder, welche den Vorsitz bei der Leitung des Wahlgeschäfts unterstützen und mit ihm das Wahlprotokoll unterzeichnen.

§ 10.

Wenn die Umlegung der Steuer innerhalb einer Abtheilung auf dem im § 8 vorgeschriebenen Wege nicht den Bestimmungen des Gesetzes gemäß zu Stande kommt, so wird dieselbe von einer Subdeputation der Steuerdeputation vorgenommen.

§ 11.

Firmen, welche erst nach Beendigung des jährlichen Einreihungsverfahrens in das Handelsregister eingetragen worden sind, werden nachträglich eingereiht und zur Steuer eingeschätzt, ohne daß dadurch an der Berechnung der aufzubringenden Steuersumme für das betreffende Rechnungsjahr etwas geändert wird.

§ 12.

Die Einziehung der Firmensteuer liegt der Steuerbehörde ob.

Die Steuer wird in vierteljährlichen Raten erhoben. Jede einzelne Steuer-rate verfällt bei Beginn des Vierteljahrs und muß von dem Verpflichteten innerhalb der ersten zehn Tage des Vierteljahrs am Bureau der Steuerbehörde eingezahlt werden.

Die nachträglich eingereihten Firmen (§ 11) haben die erste Rate vor Ablauf des Vierteljahrs, in welchem die Eintragung in das Handelsregister stattgefunden hat, einzuzahlen.

Die Steuerbehörde hat jedem Verpflichteten den für das bevorstehende Rechnungsjahr oder in den Fällen des § 11 den für den Rest des Rechnungsjahres zu zahlenden Steuerbetrag schriftlich anzuzeigen. Bei jedem Quartalwechsel hat sie durch dreimalige Bekanntmachung in dem amtlichen Blatte an die Verpflichtung zur Einzahlung der Steuer zu erinnern.

§ 13.

Wer sich durch die Art der Einreihung oder durch die Umlegung der Steuer beschwert erachtet, kann binnen vierzehn Tagen nach Empfang der Anzeige der Steuerbehörde (§ 12, Absatz 4) bei der Steuerdeputation schriftlich reklamieren.

Ueber Reklamationen gegen die Art der Einreihung entscheidet die Steuerdeputation endgültig nach Vernehmung der Einreihungskommission.

Reklamationen gegen die Umlegung der Steuer werden zunächst den Vertrauensmännern der betreffenden Abtheilung zur Erklärung vorgelegt. Erachtet die Mehrheit der Vertrauensmänner die Reklamation für begründet, so wird derselben Folge gegeben. Im anderen Falle reichen die Vertrauensmänner, unter Angabe der für die Ablehnung geltend zu machenden Gründe, die Reklamation an die Steuerdeputation zurück, welche alsdann endgültig entscheidet.

In den Fällen des § 10 tritt an die Stelle der Vertrauensmänner die Subdeputation, deren Mitglieder bei der endgültigen Entscheidung der Steuerdeputation nicht mitstimmen.

Bis zur Erledigung der Reklamation hat der Reklamant die ihm auferlegte Steuer, soweit sie verfallen ist, vorbehaltlich Zurückerstattung des zuviel bezahlten Betrages, zu entrichten.

§ 14.

Die infolge von Reklamationen während des Rechnungsjahres der Staatskasse erwachsenen Einnahmeausfälle werden von der Steuerdeputation festgestellt und für jede Abtheilung berechnet. Der für jede Abtheilung ermittelte Betrag wird der von ihr im nächsten Rechnungsjahre aufzubringenden Steuersumme zugeschlagen.

§ 15.

Wenn die Steuer nicht binnen dreißig Tagen nach Ablauf der gesetzlichen Zahlungsfrist entrichtet worden ist, wird sie vom Generalsteuerramte mittels Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege beigetrieben.

§ 16.

Uebergangsbestimmungen.

a. Die erstmalige Einreihung der Firmen in die fünf Abtheilungen geschieht in nachstehender Weise.

Die in § 7 bezeichneten drei Mitglieder der Steuerdeputation nehmen die Einreihung vor

für die erste Abtheilung in Verbindung mit sieben von der Handelskammer aus ihrer Mitte gewählten Sachverständigen,

- für die zweite Abtheilung in Verbindung mit den Vertrauensmännern der ersten Abtheilung,
- für die dritte Abtheilung in Verbindung mit den Vertrauensmännern der zweiten Abtheilung,
- für die vierte Abtheilung in Verbindung mit den Vertrauensmännern der dritten Abtheilung,
- für die fünfte Abtheilung in Verbindung mit den Vertrauensmännern der vierten Abtheilung, mit welchen letzteren sie auch zu entscheiden haben, welche Firmen nach § 1, Absatz 2 von den Steuern befreit sind.

Die drei Mitglieder der Steuerdeputation in Verbindung mit den betreffenden Sachverständigen, beziehungsweise Vertrauensmännern gelten als Einreichungskommission im Sinne der §§ 7 und 13, Absatz 2.

b. Der Zeitraum vom 1. Juli 1884 bis zum 31. März 1885 gilt als ein Rechnungsjahr im Sinne dieses Gesetzes. Jedoch finden die Vorschriften des § 2, Absatz 1 und des § 5 nur nach Verhältnis der Zeitdauer Anwendung.

c. Die erstmalige Einreichung und Umlegung erfolgt für den unter b bezeichneten Zeitraum im Laufe des Monats Juli 1884. Die erstmalige Entrichtung der Steuer findet nach näherer Anordnung der Steuerdeputation vor Ablauf des Septembers 1884 statt. Die Verpflichtung zur Zahlung der Steuer tritt mit dem 1. Juli 1884 ein.

d. Die Vertrauensmänner werden das erste Mal für die Zeit bis zum 31. März 1887 gewählt.

§ 17.

Dies Gesetz tritt am 1. Juli 1884 in Kraft.

Beschlossen Bremen 2c.

II. Motive zu dem Gesetzentwurfe, die Firmensteuer betreffend.

Zu § 1. Die in dem ersten Absatz enthaltene Bezeichnung der Steuerpflichtigen entspricht dem Vorschlage der Handelskammer. Hinzugefügt sind nur die Zweigniederlassungen auswärtiger Kaufleute, welche den Zweigniederlassungen auswärtiger Handelsgesellschaften gleichzustellen sind.

Der zweite Absatz des Paragraphen ist (übrigens in Uebereinstimmung mit der Meinung der Handelskammer) vom Senate hinzugefügt worden. Zahlreiche Handwerker treiben in Verbindung mit ihrem Handwerk Handelsgeschäfte, und würden, auch wenn diese letzteren nur von unerheblichem Umfange wären, der Firmensteuer in allen den Fällen unterliegen, wo auf Grund der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs die Eintragung in das Handelsregister stattgefunden hat. Da es nun nicht die Absicht ist, die Firmensteuer auf solche Gewerbetreibende zu erstrecken, deren in Verbindung mit einem Handwerk betriebene Handelsgeschäfte nur einen geringen Umfang erreichen, so war eine ausdrückliche Bestimmung, durch welche die Steuerfreiheit dieser Kategorie gesichert wird, nothwendig. Ob die Grenze für diese Befreiung mit einer muthmaßlichen Umsatzziffer von M. 5000 richtig gegriffen ist, mag bestritten werden; einer mäßigen Erhöhung der Ziffer würden prinzipielle Gründe nicht entgegenstehen; jedenfalls geht es zu weit, die Grenze auf M. 15000 festzustellen, wie die Gewerbekammern in ihrem Gutachten vorschlägt. Schon die billige Rücksicht auf solche kleinere Handelsgeschäfte, welche nicht in Verbindung mit einem Handwerke betrieben werden und daher steuerpflichtig sind, sobald sie ins Handelsregister eingetragen wurden, würde dem im Wege stehen.

Die Gewerbekammer beantragt in erster Linie, den Absatz 2 ganz zu streichen. Aus ihrer Motivirung geht aber hervor, daß sie sich über die Wirkung dieser Streichung vollständig täuscht. Fiele der Absatz 2 weg, so würden diejenigen Handwerker, welche der Senat von der Steuer befreit wissen will, dieser ohne weiteres verfallen. Vom finanziellen Standpunkt aus wäre selbstverständlich gegen diese Ausdehnung der Steuerpflicht nichts einzuwenden; die letztere wird aber augenscheinlich von der Gewerbekammer selbst nicht gewünscht.

Nicht minder befindet die Gewerbekammer sich im Irrthum, wenn sie annimmt, daß durch den § 1 Absatz 2 des Entwurfs die Eintragung von „Handwerkerfirmen“ in das Handelsregister zum Grundsatz erhoben werde und gesetzliche Kraft erhalte. Der Gesetzentwurf wegen der Firmensteuer ändert nichts an denjenigen gesetzlichen Vorschriften, nach welchen die Eintragungen in das Handelsregister erfolgen. Weit entfernt, die Eintragung von „Handwerkerfirmen“ in das Handelsregister zum Grundsatz zu erheben, geht er vielmehr davon aus, daß solche Firmen, welche lediglich einen Handwerksbetrieb repräsentiren, schon durch das Handelsgesetzbuch von der Eintragung in das Handelsregister ausgeschlossen sind und von dem Gesetzentwurfe in keiner Weise berührt werden. Der Absatz 2 des § 1 des Entwurfs bezieht sich nur und ausschließlich (was die Gewerbekammer übersehen hat) auf Firmen, welche nach dem bestehenden Rechte (Deutsches Handelsgesetzbuch und Bremisches Einführungsgesetz) in das Handelsregister eingetragen werden. Dadurch wird die ganze Ausführung der Gewerbekammer hinfällig.

Zu § 2. Die Handelskammer geht in der Begründung ihres Antrags von der Voraussetzung aus, daß die Firmensteuer bei den in § 6 festgestellten Steuersätzen und bei richtiger Umlegung etwa M. 600 000 aufbringen werde. Diese Voraussetzung beruht auf Schätzungen, deren Zuverlässigkeit im Großen und Ganzen nicht angezweifelt werden mag. Es erscheint jedoch zweckmäßig, die Absicht des Gesetzgebers, durch die Firmensteuer annähernd den Ertrag der wegfallenden Umsatzsteuer zu ersetzen, durch das Gesetz selbst zum Ausdruck zu bringen und dadurch eine Norm aufzustellen, welche für die mit der Einreichung der Firmen in die verschiedenen Steuerklassen beauftragte Kommission maßgebend ist. Eine künftige Abänderung der Ziffer von M. 600 000 wird durch den zweiten Absatz vorbehalten. Da aber immerhin die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß sich nach der Einreichung der Firmen die Unzulänglichkeit der in § 6 bestimmten Steuersätze ergibt, so ist daselbst durch einen Zusatz dem Senat und der Bürgerschaft das Recht vorbehalten, diese Steuersätze, unter Festhaltung des gesetzlichen Verhältnisses, soweit zu erhöhen als erforderlich ist, um die Absicht des Gesetzes zu erreichen.

Zu § 4. Die Frage liegt nahe, ob nicht gewisse objektive Normen anzugeben seien, nach welchen die Einreichung der Firmen in die verschiedenen Abtheilungen zu erfolgen habe. Nach dem Entwurfe soll zwar der Umfang des Geschäfts den Maßstab bilden, die Beurtheilung des Umfanges aber wird der freien, nicht an bestimmte Merkmale gebundenen Würdigung der Kommission überlassen. Der Senat hat geglaubt, in dieser Beziehung dem Vorschlage der Handelskammer, welcher auch der in der Kaufmannschaft vorwaltenden Ansicht entsprechen wird, sich anschließen zu sollen. Seines Erachtens bietet die Kenntnis der Verhältnisse, die Gewissenhaftigkeit und das Tactgefühl, welche man bei den Vertrauensmännern der Steuerpflichtigen voraussetzen darf, eine bessere Bürgschaft für die sachgemäße Erledigung der Aufgabe, als die unter allen Umständen unvollkommenen und leicht irreleitenden Maßstäbe, welche man den äußerlich hervortretenden Umständen entnehmen könnte.

Zu § 5. Die nämlichen Gründe sind in betreff des zweiten Absatzes dieses Paragraphen, welcher die Umlegung der Steuer innerhalb der Abtheilungen regelt, anzuführen. Sodann ist zu bemerken, daß die von der Handelskammer vorgelegten Grundzüge zwar einen Mindestbetrag, nicht aber einen Höchstbetrag für die innerhalb jeder Abtheilung zulässigen Steuersätze vorsehen. Eine solche Grenzbestimmung ist aber nicht wohl zu entbehren. Für die Abtheilungen II bis V ergibt sich die Grenze aus der Natur der Sache; der Steueratz muß unter dem niedrigsten Satze der nächsten höheren Abtheilung bleiben. Für die erste Abtheilung muß dagegen eine bestimmte Summe festgesetzt werden, über welche hinaus die Besteuerung einer einzelnen Firma nicht gehen darf. Das Gesetz muß dem Steuerpflichtigen klar stellen, was von ihm äußersten Falls verlangt werden kann.

Der sachliche Inhalt dieses wie des vorhergehenden Paragraphen entspricht im übrigen demjenigen, was die Handelskammer vorgeschlagen hat. Nur die Fassung ist eine etwas andere, wie sie der Charakter eines förmlichen Gesetzes erheischt.

Zu § 6, vgl. die Begründung zu § 2.

Zu § 7. Die Handelskammer hat in ihrem Vorschlage angenommen, daß die einzelnen Abtheilungen Vertrauensmänner aus ihrer Mitte erwählen, und daß diese die Umlegung der Steuer innerhalb der Abtheilungen vornehmen sollen. Der Gesetzentwurf schließt sich in § 8 dem an. Es ist aber außerdem eine Behörde erforderlich, welche die Abtheilungen bildet, d. h. jeder Firma in einer derselben ihren Platz anweist. Der Gesetzentwurf bestimmt, daß diese Behörde aus drei Mitgliedern der Steuerdeputation und zehn Vertrauensmännern, zwei aus jeder Abtheilung, bestehen soll. Diejenigen beiden Vertrauensmänner, auf welche bei der Wahl die meisten Stimmen gefallen sind, sollen nach § 9 ihre Abtheilung in der Einreichungskommission vertreten.

Zu § 8. Dem Senate scheint es erforderlich, zu bestimmen, daß die Vertrauensmänner ihre Beschlüsse unter Leitung eines Senatskommissars, welcher der Steuerdeputation angehört, fassen, damit die gesetzmäßige Erledigung der gestellten Aufgabe gesichert werde und ein Organ für den Verkehr zwischen den Vertrauensmännern und der Steuerdeputation vorhanden sei. Daß der Senatskommissar in Fällen von Stimmengleichheit den Ausschlag gebe, wird um so weniger Bedenken erregen, als derselbe an der Abstimmung nicht Theil nehmen soll. Die Vorschriften über die Geschäftsführung sind hier wie auch bei § 7 vom Senate hinzugefügt.

Zu § 9. Die Zahl der Vertrauensmänner und die Mandatsdauer sind so, wie der Entwurf sie vorschreibt, von der Handelskammer beantragt. Die übrigen Bestimmungen des Paragraphen hat der Senat für erforderlich oder zweckmäßig gehalten. Dieselben schließen die Befugnis der Steuerdeputation nicht aus, bei zu großer Zahl der Wähler die Wahl in mehr als einer Versammlung abhalten zu lassen und für die Wähler in Bremerhaven die Abgabe der Stimmzettel in einer dort zu veranstaltenden Versammlung anzuordnen.

Zu der Bestimmung d ist zu bemerken, daß nach derselben auch solche Stimmzettel, welche weniger als die volle Zahl der Namen enthalten, gültig sein werden. Da die relative Stimmenmehrheit entscheidet, liegt kein Grund vor, die Vota derjenigen auszuschließen, welche sich auf die Namhaftmachung einer geringeren Zahl von Kandidaten beschränken. Daß durch diese Bestimmung das Zustandekommen einer vollständigen Wahl verhindert werden sollte, ist kaum anzunehmen; eintretenden Falls würde dem Mangel durch einen zweiten Wahlgang abgeholfen werden.

Zu § 10. Der Fall, für welchen dieser Paragraph berechnet ist, gehört zu den unwahrscheinlichen. Da jedoch die Erhebung der Steuer unter keinen Umständen ins Stocken gerathen darf, so hat der Senat eine Bestimmung darüber, wie es gehalten werden soll, wenn die Umlegung nicht in gesetzmäßiger Weise zu Stande kommt, für nothwendig erachtet. Die dann entstehende Lücke auszufüllen, scheint ein Ausschuß der Steuerdeputation deshalb geeigneter als die ganze Deputation, weil die letztere für Beschwerden die höhere Instanz zu bilden hat.

Zu § 11. Dieser Zusatz zu den Vorschlägen der Handelskammer wird einer besonderen Begründung nicht bedürfen.

Zu § 12. Dasselbe gilt von den Vorschriften dieses Paragraphen, welche im wesentlichen auf den Vorschlägen der Handelskammer beruhen.

Zu § 13. Der Senat hat die Vorschrift hinzugefügt, welche sich auf Reklamationen nicht gegen die Umlegung, sondern gegen die Einreichung in eine bestimmte Abtheilung oder überhaupt in irgend eine der Abtheilungen beziehen. Er hat es für richtig gehalten, ausdrücklich festzustellen, daß die Entscheidung in der Refursinstanz endgültig sei, wodurch sowohl der Weg der Beschwerde an den Senat als der Rechtsweg ausgeschlossen wird. Im übrigen steht der Inhalt des Paragraphen in Einklang mit den Vorschlägen der Handelskammer.

Zu § 14. Diese, bereits von der Handelskammer in Vorschlag gebrachte Vorschrift, sichert die Staatskasse gegen Einnahmeausfälle, welche ein erhebliches Maß erreichen könnten, wenn die auf Reklamation erlassenen Steuerbeträge einfach abgesetzt würden. Jede Abtheilung ist schuldig, diejenige Summe aufzubringen, welche nach § 5 ihr zur Last fällt; sind bei der Umlegung Versehen vorgefallen, deren spätere Korrektur diese Summe herabmindert, so muß der Ausfall von den-

jenigen Pflichtigen, welche ihn ohne jenes Versehen sofort zu tragen gehabt hätten, nachträglich ersetzt werden.

Zu § 15. Die Vorschrift wegen Beitreibung rückständiger Steuerbeträge ist vom Senate hinzugefügt.

Zu § 16. Da die Einreihung der Firmen in die Abtheilungen unter Mitwirkung von Vertrauensmännern erfolgen soll, diese aber in dem Augenblicke, wo das Gesetz in Kraft tritt, noch nicht gewählt sein können, so ist eine Uebergangsbestimmung, wie es mit der erstmaligen Einreihung gehalten werden soll, erforderlich. Da angenommen werden darf, daß die Abgrenzung der ersten Abtheilung die wenigsten Schwierigkeiten machen wird, so erscheint es unbedenklich, diese den im § 7 bezeichneten drei Mitgliedern der Steuerdeputation in Verbindung mit Sachverständigen, welche die Handelskammer aus ihrer Mitte wählt, zu übertragen. Sobald dies Geschäft beendet ist, können Vertrauensmänner der ersten Abtheilung gewählt werden, welche sodann mit den Mitgliedern der Steuerdeputation zur Abgrenzung der zweiten Abtheilung zu schreiten haben. Die Vertrauensmänner der zweiten Abtheilung werden ebenso bei der Abgrenzung der dritten Abtheilung mitwirken, und in analoger Weise wird bei der Einreihung in die vierte und in die fünfte Abtheilung verfahren werden. Bei diesem Vorschlage ist von der Erwägung ausgegangen, daß die Kenntniss der Verhältnisse, welche für die Einreihung in jede Abtheilung erforderlich ist, bei den Vertretern der nächsthöheren Abtheilung am ehesten und jedenfalls in ausreichendem Maße vorhanden sein wird.

Die Gewerbekammer hat in ihrem Gutachten den Wunsch ausgesprochen, es möge ihr, wie der Handelskammer für die kaufmännischen Firmen, bei der eventuellen Einreihung gewerblicher Firmen in eine der Steuerabtheilungen eine Mitthätigkeit eingeräumt und daher bestimmt werden, daß für die gewerblichen Firmen eine geeignete Anzahl von der Gewerbekammer gewählter Sachverständiger mitzuwirken habe. Dabei scheint übersehen zu sein, daß nach § 16 a die Mitwirkung von Sachverständigen der Handelskammer lediglich bei der Einreihung in die erste Abtheilung stattfinden soll. Für alle übrigen Abtheilungen kommt nur die Mitwirkung gewählter Vertrauensmänner in Betracht. Wäre anzunehmen, daß bei der Einreihung in die erste Abtheilung eine erhebliche Zahl von Industriellen in Frage käme und daß deshalb die Sachverständigen des Beiraths von Delegirten der Gewerbekammer bedürften, so wäre prinzipiell gegen den Antrag der Gewerbekammer, soweit es sich um die erste Abtheilung handelt, nichts zu erinnern. Die Zahl der Industriellen, welche in die erste Abtheilung aufzunehmen sein möchten, wird indes voraussichtlich nicht bedeutend sein, und die Verhältnisse dieser größeren Industriellen dürften auch den Sachverständigen der Handelskammer genügend bekannt sein. Ein praktisches Bedürfnis, den Apparat dieser einmaligen und nie wiederkehrenden Prozedur noch mehr zu komplizieren, ist schwerlich anzuerkennen.

Die Uebergangsbestimmungen b, c, d bedürfen keiner weiteren Erläuterung.

III. Gesetz, die Aufhebung der Umsatzsteuer betreffend.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständniss mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Die Umsatzsteuer wird mit dem 1. Juli 1884 aufgehoben.

§ 2.

Auf Verkäufe, welche vor dem 1. Juli 1884 abgeschlossen sind, finden die bisherigen, die Umsatzsteuer betreffenden Gesetze Anwendung, auch wenn die Lieferung der Waare oder die Feststellung des Betrages der Gegenleistung erst nach diesem Zeitpunkte erfolgt.

Dasselbe gilt von denjenigen Veräußerungen, welche nach § 20 des Umsatzsteuergesetzes vom 18. Dezember 1871 den Verkäufen gleichgestellt sind.

Beschlossen Bremen 2c.

IV. Gutachten der Gewerbekammer.

Die Gewerbekammer hat den bezüglichen Gesetzentwurf nur hinsichtlich seiner Tragweite für den Gewerbestand einer Prüfung unterzogen. Sie ist der Ansicht, daß in dieser Richtung der Absatz 2 des § 1 zu all den Bedenken Anlaß giebt, die sie sich bereits in ihrer gehorsamsten Eingabe vom 26. Oktober 1883 in Sachen des Uhrmachers Müller von Bremerhaven, betreffend die Stellung der Handwerker zum Handelsgesetzbuche, einem Hohen Senate zu unterbreiten erlaubt hat.

In der gedachten Bestimmung, welche lautet:*)

„Befreit von dieser Steuer sind diejenigen, welche neben einem über den Umfang des Handwerksbetriebes nicht hinausgehenden Gewerbebetriebe von Anderen angefertigte oder von Anderen angekaufte Waaren gewerbsmäßig feilhalten, wenn anzunehmen ist, daß ihr jährlicher Umsatz in solchen Waaren den Betrag von fünftausend Mark nicht übersteigt“

wird die dort von der Gewerbekammer, aus Anlaß eines richterlichen Erkenntnisses, als mit den Interessen und dem Charakter des Handwerks nicht vereinbar bekämpfte Forderung der Eintragung von Handwerkerfirmen in das Handelsregister geradezu zum Grundsatz erhoben und erhält, wenn der Entwurf in dieser Fassung angenommen werden sollte, gesetzliche Kraft. § 5 des bremischen Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche vom 6. Juni 1864 nimmt diejenigen „Personen, deren Gewerbe nicht über den Betrieb des Handwerks hinausgeht,“ in Uebereinstimmung mit dem Art. 10 des Handelsgesetzbuches, von der Verpflichtung zur Eintragung in das Handelsregister ausdrücklich aus und bezeichnet die Ausnahmefälle, in denen dieselbe stattfinden sollte, ganz bestimmt. Das ist nach Ansicht der Gewerbekammer auch der einzig richtige Standpunkt, den der Gesetzgeber in dieser Frage einnehmen kann, und es scheint uns keinerlei Ursache vorhanden, denselben jetzt zu verlassen. Die Gewerbekammer hat in ihrer obengedachten Eingabe vom 26. Oktober 1883 die Gründe eingehender auseinandergesetzt, die dagegen sprechen, den Handwerker um jeden Preis zum Kaufmann umwandeln zu wollen, und sie beschränkt sich deshalb hierin heute auf diesen Hinweis, indem sie zugleich die Hoffnung ausspricht, daß ihre Einwendungen die nöthige Berücksichtigung finden werden. Der Handwerker, wenn er schon, wie es heute infolge der unbeschränkten Gewerbefreiheit der Fall ist, zugleich Händler mit Fabrikwaaren sein muß, ist darum doch noch nicht Kaufmann, am allerwenigsten nach bremischer Auffassung, und es ist ein wirtschaftlicher und sozialer Fehler, ihn auf dem Wege der Gesetzgebung dazu machen zu wollen.

Die Gewerbekammer ist daher der Ansicht und richtet an einen Hohen Senat das bezügliche Ersuchen, den bezeichneten Passus (Abs. 2, § 1) ganz aus dem Entwurfe streichen zu wollen. Es erscheint dies um so mehr gerechtfertigt, als bei Einführung der Umsatzsteuer an Stelle der alten Accise der Handwerkerstand thatsächlich von vornherein außer Ansatz gelassen werden sollte, was indes hinterher nur theilweise geschehen ist. Glaubt ein Hoher Senat jedoch, daß um des dadurch entstehenden finanziellen Ausfalles willen auch die Heranziehung der Handwerker zu dem durch eine Firmensteuer aufzubringenden Staatsbedarfe erforderlich sein werde, so richtet die Gewerbekammer an einen Hohen Senat das ergebenste Ersuchen, entweder dem § 1, bezw. dessen 2. Abschnitt, eine Fassung geben zu wollen, die nicht zugleich den Grundsatz ausspricht, daß der Handwerker, wenn er zugleich fremde Waaren innerhalb einer so niedrig gestellten Grenze umsetzt, als Kaufmann zu betrachten sei, oder, wenn sich dafür eine entsprechende Form nicht finden lassen sollte, wenigstens die in dem Entwurfe angegebene Minimalgrenze von M. 5000 auf M. 15 000, entsprechend dem Antrage der Gewerbekammer vom 26. Oktober v. J., zu erhöhen.

*) In der ersten, der Gewerbekammer mitgetheilten Fassung. Die letztere ist in dem der Bürgerschaft vorgelegten Gesetzentwurfe den Worten nach abgeändert, jedoch im Sinne der obigen Fassung entsprechend.

Neben dem vorstehend Angeführten erlaubt sich die ergebenst Unterzeichnete im weiteren noch das Ersuchen an einen Hohen Senat zu richten, daß ihr, wie der Handelskammer für die kaufmännischen Firmen, im Interesse des Gewerbestandes die Möglichkeit gegeben werde, bei der eventuellen Einreichung gewerblicher Firmen in eine der in dem Gesetzentwurfe vorgesehenen Klassen mitthätig zu sein. Sie beantragt daher, daß in den § 16 des Entwurfs (Uebergangsbestimmungen) sub a eine Bestimmung des Inhalts eingeschaltet werde, daß für die gewerblichen Firmen eine geeignete Anzahl von der Gewerbekammer gewählter Sachverständiger mitzuwirken berufen werde.

Die Gewerbekammer glaubt, daß dies nur einem Grundsätze der Billigkeit, auch vom Standpunkte des Gesetzgebers selbst, entspricht, indem darin zugleich das Mittel gefunden werden kann, etwaigen Unbilligkeiten bei der Einschätzung gewerblicher Firmen namentlich nach unten hin zu verhüten.

2. Abänderung des § 21 der Verfassung.

Der Senat theilt den eingegangenen Bericht der begutachtenden Deputation der Bürgerschaft hierneben mit und sieht ihrem Beschlusse, unter Bezugnahme auf seine Erklärung vom 14. März d. J., entgegen.

Anlage.

Bericht.

Der Deputation ist der Antrag der Bürgerschaft, dem § 21 der Verfassung folgenden Zusatz zu geben:

„Durch Gesetz kann die Zahl der Mitglieder des Senats auf siebenzehn oder auf sechzehn herabgesetzt werden. In ersterem Falle brauchen nur vier, in letzterem nur drei Mitglieder Kaufleute zu sein“ zur Begutachtung überwiesen.

Bereits zweimal ist in der jüngsten Vergangenheit die jetzt in Rede stehende Verfassungsänderung Gegenstand eines Deputationsberichts gewesen, zuerst im November 1882, sodann im Februar 1883. Die zweite Deputation hat sich darauf beschränkt, den im November 1882 erstatteten Bericht wieder vorzutragen und zu bemerken, daß derselbe alle in Betracht kommenden Gesichtspunkte erörtere. Auch die jetzt berichtende Deputation glaubt, daß es genügen werde, auf jenen früheren, noch jetzt zutreffenden Bericht Bezug zu nehmen und denselben als Unteranlage hier beizufügen. In ihrer überwiegenden Mehrheit beantragt sie, dem in der Anlage am Schlusse mitgetheilten Gesetzentwurf I, betreffend Zusatz zu § 21 der Verfassung, die Zustimmung zu ertheilen.

Derselbe stimmt in § 2 wörtlich mit dem Antrage der Bürgerschaft überein; der § 1 enthält nur die Aufhebung der jetzt gültigen Verfassungsbestimmung, an deren Stelle die Vorschrift des § 2 treten soll.

Eine Minderheit der Deputation vertrat die Ansicht, daß es richtiger sei, von einer Verminderung der Zahl der Senatsmitglieder abzusehen, wenn diese Maßregel nur durch gleichzeitige Verminderung der verfassungsmäßig vorgeschriebenen kaufmännischen Stellen möglich gemacht werden könne. Die gedachte Minderheit bezog sich auf die für diese Ansicht bereits im Verlaufe der Verhandlungen in der Bürgerschaft geltend gemachten Gesichtspunkte und verzichtete darauf, die letzteren in diesem Berichte nochmals zum Ausdruck zu bringen.

(gez.) **Gildemeister.** (gez.) **Stadtländer.**

Unteranlage.

Deputationsbericht vom 14. November 1882.

Der Deputation ist der Antrag der Bürgerschaft:

Den § 21 der Verfassung wie folgt abzuändern:

Der Senat besteht aus sechzehn Mitgliedern. Von den Mitgliedern des Senats müssen wenigstens acht dem Stande der Rechtsgelehrten angehören und mindestens vier Kaufleute sein, zur Begutachtung überwiesen worden.

Die Deputation ist bei ihrer Berathung davon ausgegangen, daß die vor einigen Jahren verhandelte und damals in verneinendem Sinne entschiedene Frage, ob eine Verminderung der Zahl der Senatoren in Verbindung mit einer mehr büreaukratischen Gestaltung unserer Staatsverwaltung herbeizuführen sei, nicht in den Rahmen der ihr gestellten Aufgabe falle, daß vielmehr das Gutachten lediglich auf die bestehenden organischen Einrichtungen Rücksicht zu nehmen habe. Zwar würde ein und das andere Mitglied der Deputation an sich nicht abgeneigt gewesen sein, auch die Frage der Verwaltungsreorganisation in den Kreis der Berathung zu ziehen; es wurde jedoch allseitig davon Abstand genommen, nachdem man sich vergegenwärtigt hatte, daß, wenn auch vielleicht eine solche Erweiterung des Kommissoriums auf dem Wege der Interpretation aus dem Wortlaute des Beschlusses der Bürgerschaft vom 24. Mai d. J. sich herleiten lasse, doch jeder ausdrückliche Auftrag in dieser Richtung fehle und nicht angenommen werden könne, Senat und Bürgerschaft hätten bei Ertheilung des Kommissoriums eine Neuerung von so großer Tragweite, wie die Aufhebung unseres gegenwärtigen Verwaltungssystems, ohne ihrer mit deutlichen Worten Erwähnung zu thun, zur Verhandlung bringen wollen.

Hinsichtlich der Hauptfrage, ob es im Staatsinteresse rathsam oder wenigstens unbedenklich sei, die verfassungsmäßige Zahl der Senatoren von achtzehn auf sechzehn herabzusetzen, erklärten die bürgerchaftlichen Deputirten, daß ihres Erachtens die Erfahrung der letzten Jahre, während welcher nur sechzehn Senatsmitglieder regelmäßig aktiv gewesen seien, gezeigt habe, wie diese Zahl zu einer befriedigenden Erledigung der Geschäfte ausreiche, und daß angenommen werden dürfe, dieselbe Zahl werde auch ferner ausreichen, weil durch die Neugestaltung Deutschlands die Geschäfte der Regierung eines kleinen Staats wie Bremen sich mehr und mehr verringern müßten. Die vorgeschlagene Verminderung der Senatsmitglieder erscheine um so unbedenklicher, als die Bürgerschaft sich bereit erklärt habe, zu einer Erleichterung der Geschäftsführung durch verbesserte Bureau- und Kanzleieinrichtungen die Hand zu bieten.

Von den senatorischen Deputirten wurde bevvortet, daß sie, dem begutachtenden Charakter der Deputation entsprechend, keine Instruktion vom Senate empfangen hätten und nur ihre eigenen Ansichten vertreten könnten, ohne durch dieselben den Senat irgendwie zu binden. Ihres Erachtens seien die Voraussetzungen, auf welche der Antrag sich stütze, nicht zutreffend. Die Erfahrung der letzten Jahre habe nur bewiesen, daß bei der gegenwärtigen Zusammensetzung des Senats, bei günstigem Gesundheitsstande der Mitglieder, bei ungewöhnlich niedrigem Durchschnittsalter derselben diejenigen Geschäfte, welche der gedachte Zeitraum brachte, von sechzehn Mitgliedern sehr wohl erledigt werden konnten. Niemand könne aber die Fortdauer gleich günstiger Umstände verbürgen, und ebensowenig lasse sich aus der Geschäftsmenge einiger vergleichsweise stiller Jahre auf die Anforderungen schließen, welche die Zukunft in einzelnen Jahren an die Thätigkeit der Regierung stellen werde. Daß die Umgestaltung der deutschen Verhältnisse dem Senate einige Arbeitsgebiete entzogen, auf anderen sein selbständiges Handeln beschränkt habe, sei richtig; dagegen sei aber auch eine ganze Reihe neuer Geschäfte durch die Reichsgesetzgebung und das Verhältnis zum Reiche erwachsen; neue Anforderungen bringe der Fortschritt des öffentlichen Lebens an sich mit sich und schon die bloße Zunahme der Bevölkerung mache sich unausweichlich in der nämlichen Richtung geltend. Aber auch abgesehen hiervon, sei die Zahl der Senatsmitglieder doch nicht lediglich, wie bei einer einfachen Verwaltungsbehörde, nach dem Quantum der täglichen Geschäfte zu bemessen. Neben den laufenden Verwaltungsarbeiten seiner einzelnen Mitglieder habe der Senat auch und vornehmlich denjenigen Aufgaben zu genügen, welche ihm seine Stellung als Regierung und als einer der beiden Faktoren der Gesetzgebung zuweise. Im Hinblick auf diese Aufgaben sei es offenbar nicht thunlich, einen mechanischen Maßstab anzulegen; es sei vielmehr danach zu fragen, auf welche Weise eine möglichst große Vielseitigkeit von Begabung, Wissen und Erfahrung dem Gemeinwesen zur Verfügung gestellt werde, und da sei es nicht zu bestreiten, daß die größere Anzahl mehr Wahrscheinlichkeit für das jederzeitige Vorhandensein der

wünschenswerthen Kräfte darbiete als die geringere. Allerdings lasse sich niemals der strikte Beweis führen, daß bei der Zahl sechzehn dem Interesse des Staats aus Mangel an Arbeitskraft empfindlicher Schade geschehen werde, aber ebenso wenig sei der Gegenbeweis möglich, und immerhin sei in Verhältnissen dieser Art einiger Ueberschuß an Kraft der allzu spärlichen Zumeßung vorzuziehen.

Ein Theil der senatorischen Deputirten gab übrigens zu, daß, wenngleich sie ihrerseits aus eigenem Antriebe eine weitere Verminderung der Senatsmitglieder nicht beantragt haben würden, doch im gegenwärtigen Augenblicke und solange die jetzigen Verhältnisse sich nicht wesentlich änderten, ein Versuch in dieser Richtung, wenn, wie es scheine, die Bürgerschaft erheblichen Werth darauf lege, ohne unmittelbaren Nachtheil für das Gemeinwesen wohl gewagt werden könnte. Dieser Versuch scheine ihnen jedoch nur unter zwei Bedingungen zulässig; einmal müsse die Zahl sechzehn nicht durch die Verfassung, sondern einfach auf dem Wege der Gesetzgebung festgesetzt werden, dergestalt, daß, wenn die Erfahrung die Unzulänglichkeit dieser Zahl ergebe, die Besetzung der beiden vakanten Stellen oder einer derselben ohne abermalige Verfassungsänderung unter einfacher Zustimmung der Bürgerschaft zu einem Antrage des Senats jederzeit erfolgen könne. Sodann dürfe die Zahl der rechtsgelehrten Mitglieder nicht vermindert werden. Je geringer die Gesamtzahl der Mitglieder sei, desto mehr Gewicht sei auf die verfassungsmäßige Bürgerschaft für ein zur Erledigung der Geschäfte ausreichendes Maß juristisch geschulter Arbeitskräfte zu legen. Natürlich solle und könne nicht behauptet werden, daß an allgemeiner Qualifikation der Stand der Rechtsgelehrten den anderen Bürgern voranstehe, es liege aber einmal in der Natur der modernen Staatsentwicklung, daß die juristische Fachbildung für einen großen Theil aller Regiminalgeschäfte und das Dezernat in zahlreichen Verwaltungen, sowie für die Besetzung von Rekurs- und ähnlichen Behörden theils unentbehrlich, theils wenigstens in so hohem Grade vortheilhaft sei, daß in dieser Beziehung eine juristische Arbeitskraft schwerer entbehrlich erscheine als — unter sonst gleichen Verhältnissen — eine nicht juristische. Es werde daher, wenn dem Antrage der Bürgerschaft in der Hauptsache Folge gegeben werden solle, nichts anderes übrig bleiben, als noch eine der kaufmännischen Stellen fallen zu lassen, da eine Verminderung der drei, freier Wahl vorbehaltenen Stellen wohl schwerlich beliebt werden würde.

Von der Deputation wurde hierauf allseitig anerkannt, daß im wesentlichen durch Annahme der von den senatorischen Deputirten vorgeschlagenen Modifikationen der Absicht entsprochen werde, welche die Bürgerschaft bei Stellung ihres Antrags geleitet habe, da die Frage, ob die Zahl verfassungsmäßig neu fixirt oder nur durch Gesetz herabgemindert werden solle, in der Sache wenig ändere, und da ferner den Gründen, welche für die Beibehaltung der verfassungsmäßigen Zahl der juristischen Stellen geltend gemacht würden, jedenfalls dann, wenn der Senat sich denselben anschließe, Berücksichtigung zu Theil werden müsse. Nur darüber, wie in diesem Falle das Verhältnis der nichtjuristischen Stellen zu regeln sei, traten verschiedene Meinungen hervor.

Von einer Seite wurde die Verminderung der kaufmännischen Stellen beanstandet und ausgesprochen, daß es besser sei, von der ganzen Maßregel abzusehen, wenn sie nicht anders als um diesen Preis zu erlangen sei. Diese Ansicht blieb jedoch vereinzelt. Von mehreren Mitgliedern wurde dagegen angeregt, die Verfassungsvorschrift, wonach eine gewisse Anzahl von Kaufleuten dem Senate angehören muß, ganz zu streichen und mithin die Wahl zu den nichtjuristischen Stellen von jeder Standesbeschränkung zu befreien. Es wurde zur Begründung dieses (bekanntlich schon im Jahre 1878 gestellten und damals abgelehnten) Antrags bemerkt: auch ohne eine ausdrückliche Verfassungsvorschrift würden Kaufleute, welche sich als tüchtig im öffentlichen Leben erprobt hätten, den Weg in den Senat finden, da die Bürgerschaft jederzeit geneigt sein werde, ihre Stimmen Männern dieser Kategorie zuzuwenden, während sie andererseits im einzelnen Falle, wenn ein geeigneter kaufmännischer Kandidat sich nicht darbiete oder ein nichtkaufmännischer Kandidat ein größeres Maß von Vertrauen auf sich vereinige, durch die angefochtene Verfassungsvorschrift sich beeengt fühlen müsse. Dazu komme, daß das Motiv dieser Verfassungsvorschrift, dem Senate ein gewisses Maß kauf-

männlicher Sachkunde zu sichern, heutzutage, wo die Handelskammer dem Senate ihre Fachkenntnisse jederzeit zur Verfügung stelle, viel von seiner Bedeutung verloren habe, und daß ohnehin, wie die Erfahrung lehre, der in den Senat gewählte Kaufmann gewöhnlich sehr bald durch seine amtliche Thätigkeit dem Geschäftsleben entzogen werde und seinen Charakter als kaufmännischer Sachverständiger mit der Zeit einbüße.

Die Mehrheit der Deputation vermochte nicht sich dieser Anregung anzuschließen. Sie erinnerte daran, daß im Jahre 1878 eine begutachtende Deputation diese nämliche Frage ex professo erörtert und sich zu derselben ablehnend verhalten habe, auch der Senat ihr darin ausdrücklich (Mittheilung vom 18. Oktober 1878) beigetreten sei, möchte auch die von der anderen Seite vertretene Ansicht viel Wichtiges enthalten, so sei doch dagegen anzuführen, daß die „kaufmännische Sachkunde“, welche die Verfassung dem Senate sichern wollte, nicht gerade als eine genaue Kenntnis aller Details des Handelsverkehrs, sondern vielmehr in einem allgemeineren, die ganze kaufmännische Anschauungsweise umfassenden Sinne zu verstehen sei. Daß die Vertretung dieser Sachkunde und Anschauungsweise im Senate dem Interesse unseres Staats entspreche, habe die Deputation, welche im Jahre 1877 (Verhandl. S. 361) über diesen Gegenstand sich zu äußern hatte, nicht minder als die bereits erwähnte Deputation vom Jahre 1878 (Verhandl. S. 445) anerkannt. Die letztere sage u. a.:

„Die Theilnahme von Kaufleuten an den Regierungsgeschäften ist denn auch in Bremen von jeher hergebracht. Sie hat in der hervorragenden Bedeutung unseres Gemeinwesens als See- und Handelsstadt ihre natürliche und nothwendige Grundlage. Sie erscheint aber auch in Folge der hiervon beeinflussten Eigenthümlichkeiten unserer Verwaltung, welche durch den Bildungsgang und die Geschäftskennntnis der Kaufleute bedingte Eigenschaften voraussetzt, als ein praktisches Erfordernis der sachgemäßen Wahrnehmung vieler Verwaltungszweige. Bei der hieraus hervorgehenden Nothwendigkeit der Mitwirkung von Kaufleuten an den Geschäften des Senats kann denn auch deren Zuziehung nicht den wechselnden Stimmungen und Zufälligkeiten einer Wahl überlassen, sondern muß grundsätzlich festgestellt werden.“

Diese Erwägungen würden, wie vor vier Jahren, so auch heute noch zutreffen und dahin führen, die gedachte Verfassungsbestimmung nicht ohne zwingende Veranlassung aufzuheben.

Wenn Senat und Bürgerschaft den Ansichten der Deputation sich dahin anschließen, daß die Verminderung der Zahl der Senatoren auf sechzehn versuchsweise unter den von der Mehrheit empfohlenen Modalitäten wohl beschlossen werden könne, würden die nachstehenden beiden Gesetze zu vereinbaren sein.

I. Gesetzesentwurf, betreffend Zusatz zu § 21 der Verfassung.

Der Senat verordnet in Gemäßheit eines von ihm und der Bürgerschaft auf dem in § 67 der Verfassung vorgeschriebenen Wege gefaßten Beschlusses:

§ 1.

Das Gesetz vom 1. Dezember 1878, einen Zusatz zu § 21 der Verfassung betreffend, ist aufgehoben.

§ 2.

Der § 21 der Verfassung erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

Durch Gesetz kann die Zahl der Mitglieder auf siebenzehn oder auf sechzehn herabgesetzt werden. In ersterem Falle brauchen nur vier, in letzterem Falle nur drei Mitglieder Kaufleute zu sein.

II. Gesetzesentwurf, betreffend die Zahl der Mitglieder des Senats.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Zahl der Mitglieder des Senats wird auf sechzehn festgesetzt.

(gez.) Gildemeister. (gez.) Stadtländer.

